

1. Der *Punkt 66* im Statut in der jetzigen Fassung wird aufgehoben und an dessen Stelle wie folgt formuliert:

„In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. gebildet werden. Diese Parteiorganisationen haben dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte wie eine Grundorganisation. Die Bildung von Parteiorganisationen dieser Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Fall der Bestätigung durch die Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei.

2. Die im *Punkt 67* festgelegte Zahl von 100 Mitgliedern und Kandidaten wird auf 150 erhöht.

3. Der *Punkt 69* wird in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und an dessen Stelle wie folgt formuliert:

„In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten werden zur Wahl der Leitungen der Grundorganisationen Gesamtmitgliederversammlungen oder mit Zustimmung der übergeordneten Parteiorgane Delegiertenkonferenzen durchgeführt.“

III

Die Abschaffung der Abteilungsparteiorganisationen ohne Rechte einer Grundorganisation wird sich positiv auf die Entwicklung der Selbständigkeit in der Arbeit der Grundorganisationen und der Erhöhung der Initiative bei der Verwirklichung der Beschlüsse der Partei auswirken. Sie wird dazu beitragen, die Aktivität der Parteimitglieder weiter zu erhöhen und das Verantwortungsbewußtsein der Parteileitungen zu heben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Kandidaten sowie die Durchführung von Parteiverfahren wird dadurch wesentlich vereinfacht.

Beschluß des Zentralkomitees vom 6. Februar 1958 (35. Tagung)